

Kein Vorsteuerabzug bei ungenauer Lieferbeschreibung

Auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und von Modeschmuck im Niedrigpreissegment kann ein Vorsteuerabzug nur vorgenommen werden, wenn die Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird.

FG Hessen, Urt. v. 12.10.2017 – 1 K 547/14

Das Hessische FG hat in einem umfangreicheren Streitverfahren u.a. zur ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung Stellung genommen. Die Finanzrichter in Hessen gehen davon aus, dass auch im Niedrigpreissegment eine genaue Beschreibung des Liefergegenstands erforderlich ist.

In dem Verfahren war die Klägerin als Textilhändlerin tätig. Sie vertrieb insbesondere T-Shirts und Blusen im Niedrigpreissegment. Sie erwarb die betreffenden Kleidungsstücke in großen Mengen in verschiedenen Standardgrößen und Farben von Großhändlern. Dabei bewegten sich die Einkaufspreise je nach Artikel im unteren einstelligen Eurobereich. In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Monate Februar bis April 2010 beanspruchte die Klägerin einen Vorsteuerabzug zwischen ca. 41.000 € und ca. 47.000 €.

Die Finanzverwaltung wollte diesen Vorsteuerabzug weitestgehend kürzen, da entweder keine Rechnungen vorlagen bzw. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschreibung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände nicht erfolgt sei. Es läge insoweit ein Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG vor.

Das FG folgt hier in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung im Wesentlichen der Auffassung des Finanzamts. § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG setzt eine Beschreibung der Menge und der Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände voraus. Nach der Rechtsprechung des BFH dient das Abrechnungspapier (Rechnung oder Gutschrift) für den Vorsteuerabzug als Belegnachweis. Deshalb müssen diese Papiere Angaben enthalten, die eine Identifizierung der Leistung ermöglichen. Insbesondere müssen die Angaben eine Mehrfachabrechnung über dieselben Waren ausschließen lassen. Die den Leistungsgegenstand betreffenden Angaben müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist, ermöglichen.

Bei den hier in Rede stehenden Kleidungsstücken reicht es nach Auffassung des FG nicht aus, bloße Gattungsangaben vorzunehmen (z.B. Shirts, T-Shirts, Blusen, Kleider, Jacken). Vielmehr muss eine weitergehende Umschreibung der Ware erfolgen. Dies können z.B. Herstellerangaben bzw. die jeweilige Angabe der Eigenmarke oder der Modelltyp sein. Ebenso sind Angaben zur Farbe und Größe sowie eine Artikel- oder Chargennummer erforderlich. In Betracht kommt auch die Benennung von Größe, Farbe, Material, ggf. Sommer- oder Winterware, Schnittform, z. B. langer oder kurzer Arm, lange oder kurze Hose, Jogginghose etc.

Zu allgemein gehaltene Lieferbeschreibungen sind nicht handelsüblich. Das Fehlen jeglicher weiterer Umschreibungen der Artikel lässt eine eindeutige und mit begrenztem Aufwand nachprüfbare Feststellung der Lieferungen, über die mit den vorgelegten Rechnungen abgerechnet worden ist, nicht zu. Auch im Hinblick auf die im vier- und fünfstelligen Bereich liegende Anzahl der in den Rechnungen aufgeführten Artikel ist die Gefahr einer willentlichen oder unwillentlichen mehrfachen Abrechnung der Leistung in einer anderen Rechnung nicht auszuschließen.

Fazit:

Das FG hat die Revision zugelassen. In Anbetracht der aktuellen EuGH-Rechtsprechung, insbesondere des EuGH-Urteils vom 15.09.2016 (C-516/149) in der Rs. Barlis, stellt die vorliegende Entscheidung des FG Hessen eine Verschärfung dar. Gerade bei einer großen Anzahl von unterschiedlichen, billigen Einzelwaren ist es besonders schwierig, den einzelnen Liefergegenstand genau zu beschreiben. Zu bemerken ist außerdem, dass

die Finanzverwaltung in Abschn. 14.5 Abs. 15 UStAE handelsübliche Sammelbezeichnungen wie z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel ausdrücklich zulässt.

Keine verdeckten Gewinnausschüttungen bei bloßen Buchungsfehlern

Ein bloßer Buchungsfehler zugunsten eines Gesellschafters löst keine vGA aus.

*FG Münster, Urt. v. 22.06.2016 – 7 K 691/12 F

Eines der wichtigsten Tatbestandsmerkmale einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) ist die Auswirkung auf den Gewinn bzw. den Unterschiedsbetrag i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG. Zu einer solchen Auswirkung zählte nach Auffassung der Betriebsprüfung in einem Fall vor dem FG Münster auch die teilweise Ausbuchung von Erlösen, die vorher durch die Aktivierung einer Forderung gegenüber einem Gesellschafter aus einem Werkvertrag gebucht worden sind.

Im aktuellen Fall bezeugten die Gesellschaftsvertreter, dass es sich bei der Ausbuchung (per Erlöse an Forderungen) aber um einen Buchungsfehler handelte. Eigentlich hätte nämlich der Forderungsbetrag (Minderung) gegen das Verrechnungskonto des Gesellschafters gebucht werden sollen. Die Richter des FG Münster schenken der Sachverhaltsschilderung Glauben und entschieden, dass dieser Fehler keinen vGA auslösen könne.

Denn Buchungsfehler dokumentieren zwar Vermögensbewegungen, bewirken sie aber nicht. Zudem fehle bei einem Buchungsfehler der Wille, Vermögen von der GmbH auf den Gesellschafter zu verschieben.

Hinweis:

Das Einkommen der GmbH erhöht sich durch die Rückgängigmachung des Buchungsfehlers natürlich trotzdem, allerdings muss der Gesellschafter keine vGA versteuern.

Keine Hinzuschätzung bei systembedingt fehlenden Rechnungsnummern

Sofern die Einmaligkeit zu vergebender Rechnungsnummern gegeben ist und systembedingt keine fortlaufenden Nummern vergeben werden, sind Lücken nicht als Mangel der Ordnungsmäßigkeit zu werten und damit auch kein Grund für eine Hinzuschätzung.

*FG Köln, Urt. v. 07.12.2017 – 15 K 1122/16, Rev. zugelassen

Nach einer Außenprüfung schätzte das Finanzamt bei einem Unternehmer Gewinne hinzu, da die Rechnungsnummern nicht fortlaufend vergeben waren. Der gewerbliche Unternehmer, der nach § 4 Abs. 3 EStG seine Einkünfte ermittelte, vergab seine Rechnungsnummern computergestützt durch die Kombination von Rechnungsdatum und Geburtsdatum des Kunden. Die Hinzuschätzung eines Unsicherheitszuschlags von 4.000 € pro Jahr war strittig.

Das FG Köln gab der Klage statt. Feststellungen wurden lediglich in Bezug auf die fortlaufenden Rechnungsnummern getroffen. Andere Feststellungen, die eine Hinzuschätzung rechtfertigen würden, gab es indes nicht. Für Unternehmer, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, gibt es keine genaue Regelung zur Aufzeichnung von Betriebseinnahmen. Gleichwohl muss der Steuerpflichtige Betriebseinnahmen (und auch Betriebsausgaben) einzeln auflisten und dem Finanzamt auf Verlangen erläutern und glaubhaft machen, damit die Finanzbehörde die Vollständigkeit und Richtigkeit nachprüfen kann.

Das FG Köln verkennt nicht, dass die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Aufzeichnungspflicht (§ 22 UStG, §§ 63 ff. UStDV) sowie die Ordnungsvorschriften der §§ 140 ff. AO auch für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG eine Pflicht herleitet, Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Eine gesetzlich konkretisierte Pflicht zur Vergabe einer nicht bloß einmaligen, sondern zudem (z.B. numerisch) fortlaufenden lückenlosen Rechnungsnummer ist hier indes nicht normiert.

Im Streitfall jedenfalls lagen systembedingte „Lücken“ der Rechnungsnummern vor, die jedoch nicht als lückenhaft und damit unvollständig bezeichnet werden können. Die „Besserstellung“ hinsichtlich der Überprüfung durch die Finanzverwaltung gegenüber anderen Unternehmern, die ein fortlaufendes Rechnungsnummernsystem nutzen, ist kein Grund, eine Hinzuschätzung vorzunehmen. Für das FG Köln hatte der Unternehmer seine Einnahmen ordnungsgemäß i. S. d. § 4 Abs. 3 EStG aufgezeichnet.

Hinweis:

Bei der (freiwilligen) Führung eines Kassenbuchs rechtfertigen wiederholt korrigierte und in sich widersprüchliche Angaben eine Hinzuschätzung (vgl. BFH, Beschl. v. 13.03.2013 – X B 16/12, BFH/NV 2013, 902).

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2018

12.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 12.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 12.03. Einkommensteuer; Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- 12.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag